



Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken der Stadt Köln (NEO)

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 01.10.2024 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) diese Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Die Stadt Köln stellt unter den hier genannten Maßgaben sowie den dazu gehörenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) Schulräume und deren Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme mobiler Endgeräte und digitaler Anzeigetafeln, ferner Tiefgaragen, Parkplätze sowie Schulhöfe (im folgenden Schuleinrichtungen genannt) zur Nutzung an schulfremde natürliche oder juristische Personen zur Verfügung, soweit dadurch nicht Belange der Schule oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden oder Gründe des Jugendschutzes entgegenstehen. Schulfremd im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind nicht die nach den Schulgesetzen zur Mitwirkung an der Gestaltung des Schulwesens bestimmten Institutionen (z.B. Elternpflegschaft, Schüler*innenvertretung) im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit.
- (2) Fachräume und deren Einrichtungsgegenstände (z. B. Musikräume, Mehrzweckräume, Lehrküchen) werden nur vermietet, wenn sichergestellt ist, dass eine fachlich vorgebildete Person die Leitung der Veranstaltung übernimmt. Von den Fachräumen sind jedoch naturwissenschaftliche Räume, Labore, Informatikräume, sowie Bibliotheken von der Vergabe ausgeschlossen.
- (3) Verwaltungsräume innerhalb der Schule sowie Tiefgaragen und Parkplätze dürfen nur im Rahmen von Filmaufnahmen vermietet werden.
- (4) Schuleinrichtungen dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Vermietung einem oder mehreren der folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke dient:
 - a) Schulungs- und Übungszwecken
 - b) kulturellen Zwecken
 - c) gemeinnützigen Zwecken
 - d) sonstigen öffentlichen Interessen
 - e) parteipolitischen Zwecken

§ 2
Entgelte

Für die Inanspruchnahme von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken werden nach Abschluss eines Mietvertrages folgende Entgelte erhoben:

1. Klassenräume

1.1	bei Veranstaltungen bis 18.00 Uhr	
1.11	bei Benutzungstag bis zu zwei Stunden	21,00 €
	je angefangene weitere Stunde	5,00 €
1.12	länger dauernde Nutzung	
1.121	für Veranstaltungen, die mindestens achtmal in Folge stattfinden, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziff. 1.11 auf	16,00 €
	bzw. je angefangene weitere Stunde auf	4,00 €
1.2	bei Veranstaltungen nach 18.00 Uhr	
1.21	bei Benutzungstag bis zu zwei Stunden	36,00 €
	je angefangene weitere Stunde	13,00 €
1.22	länger dauernde Nutzung	
1.221	für Veranstaltungen, die mindestens achtmal in Folge stattfinden, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziff. 1.21 auf	32,00 €
	bzw. je angefangene weitere Stunde auf	11,00 €
1.3	Für Fachräume wird – je nach der Ausstattung, dem Energieverbrauch etc. – ein Zuschlag von 50-100% des anzusetzenden Entgelts berechnet. Für Kellerräume ist die Hälfte des Entgelts für die Benutzung nach Ziff. 1.1 oder 1.2 zu entrichten	

2. Festräume (Feier- und Gemeinschaftsräume, Aulen, Pädagogische Zentren)

Maßstab ist das objektive Fassungsvermögen bei Anordnung der Stühle in Reihen.

2.1	bis zu 100 Personen/zwei Stunden	79,00 €
	je angefangene weitere Stunde	36,00 €
2.2	bis zu 250 Personen/zwei Stunden	103,00 €
	je angefangene weitere Stunde	46,00 €
2.3	bis zu 500 Personen/zwei Stunden	128,00 €
	je angefangene weitere Stunde	56,00 €
2.4	bis zu 750 Personen/zwei Stunden	154,00 €
	je angefangene weitere Stunde	67,00 €
2.5	über zu 750 Personen/zwei Stunden	181,00 €
	je angefangene weitere Stunde	79,00 €

3.	Ermäßigte Entgelte	
3.1	Festräume bei einer Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 2 pauschal pro Tag	79,00 €
3.2	Schulhöfe bei einer Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 2 pauschal pro Tag zuzüglich wird sowohl bei Festräumen als auch bei Schulhöfen eine Kaution von pro Tag erhoben	277,00 € 396,00 €
4.	Schulhöfe und Tiefgaragen	
4.1	Vermietung vor und nach 18.00 Uhr/zwei Stunden	594,00 €
4.11	je angefangene weitere Stunde	396,00 €
5.	Auf- Ab- und Umbauten	
5.1	Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Räume für Auf-, Ab- und Umbauten, Proben und Reinigung ab 24 Stunden vor Beginn der erlaubten Veranstaltung und bis 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung wird kein Entgelt erhoben.	
5.2	Für weitere 24 Stunden vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung werden 50% des Entgelts, darüber hinaus wird der volle Betrag erhoben.	
5.3	Der Auf-, Ab- und Umbau ist von der Vertragspartei durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen.	
5.4	Die Regelungen gelten ebenso entsprechend für Drehvorhaben.	
6.	Benutzung besonderer Einrichtungen	
6.1	Klavier	31,00 €
6.2	Orgel	62,00 €
6.3	Optische und akustische Einrichtungen, Bühneneinrichtung	
6.31	wenn selbstständige Bedienung durch von der Vertragspartei gestelltem qualifizierten Personal erfolgen kann	31,00 €
6.32	Bedienung durch Hauspersonal (Medienwart) pro Stunde	51,00 €
7.	Sonderzuschläge	
7.1	Auf das nach den Ziff. 1-4 zu berechnende Entgelt wird samstags, sonntags und feiertags ein Zuschlag von 30 v.H. erhoben	
7.2	Im Winterhalbjahr (01.10 bis 30.04) ist ein Heizkostenzuschlag von 30 v.H. zu den unter Ziffer 1-3 aufgeführten Entgelten zu zahlen	
7.3	Überstunden des Schulhausmeisters oder seines Beauftragten werden in Höhe einer Pauschale von 20,00 Euro je angefangener Stunde berechnet	

7.4 Fallen alternativ zu 7.3 Kosten für die Beauftragung eines Schließdienstes an, werden diese vollständig in Rechnung gestellt

8. Verwaltungsentgelt für Drehvorhaben

Für Drehvorhaben wird ein Verwaltungsentgelt erhoben, das sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für Drehvorhaben in städtischen Liegenschaften richtet.

§ 3

Befreiung, Ermäßigung und Erhöhung von Entgelten

- (1) Von den Entgelten nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind befreit:
- a) Die sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Köln, soweit sie nicht kostenrechnende Einrichtungen sind.
 - b) Das Land Nordrhein-Westfalen.
 - c) Die nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) anerkannten Jugendverbände und -gemeinschaften sowie die im Stadtgebiet anerkannten Jugend- und Sozialhilfeträger.
 - d) Politische Parteien und deren Jugendorganisationen.
 - e) Die parlamentarischen Vertretungen der Parteien (Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretung).
 - f) Die örtlichen, kulturellen, sportlichen und bürgerschaftlichen Vereinigungen (inkl. Karnevalsvereine) unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2, sofern die Veranstaltung in einer Schule ihres Stadtteils abgehalten wird oder sofern die Vereinigung über diesen hinausgeht oder im angestammten Stadtteil geeignete Schulräume nicht zur Verfügung stehen und zudem keine Festräume und Schulhöfe in Anspruch genommen werden.
 - g) Die als gemeinnützig anerkannten Organisationen.
 - h) Institutionen und Vereinigungen, die im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für den Bereich der Schulen arbeiten, insbesondere Integrationsmaßnahmen durchführen, sofern das Amt für Schulentwicklung hierzu seine Zustimmung erteilt hat.
Die Befreiung von Entgelten gilt nicht für die Nutzung von Festräumen und Schulhöfen.

- (2) Für die örtlichen, kulturellen, sportlichen und bürgerschaftlichen Vereinigungen (inkl. Karnevalsvereine), die als gemeinnützig anerkannten örtlichen Organisationen sowie Parteien und deren Jugendorganisationen, die parlamentarischen Vertretungen der Parteien ermäßigt sich bei der Nutzung von Festräumen und Schulhöfen das zu zahlende Entgelt auf die in § 2 Ziffer 3 festgelegten pauschalen Beträge.
- (3) Wird für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben oder wird ein gewerblicher oder sonstiger Erwerbszweck verfolgt, kann das nach § 2 festzusetzende Entgelt bis zur vierfachen Höhe erhoben werden. Bei der Festsetzung dieses Entgelts im Einzelfall sind der mit der Veranstaltung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Veranstaltung für die Vertragspartei zu berücksichtigen.
- (4) Die Sonderzuschläge nach § 2 Ziffer 7.1, 7.2 sowie 7.4 bleiben von der Befreiung oder Ermäßigung im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 unberührt und werden erhoben.
Im Falle einer Befreiung oder Ermäßigung nach § 2 werden die Überstunden des Schulhausmeisters nach § 2 Ziffer 7.3 hälftig in Rechnung gestellt.

§ 4 Sonstige Leistungen

Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die in den vorstehenden Entgelten nicht enthalten sind, so sind ungeachtet der vorstehenden Regelungen die entstehenden Kosten zu berechnen.

§ 5 Mehrwertsteuer

Soweit Leistungen von der Stadt Köln als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Entgelte um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil des Entgeltes.

§ 6 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Schulraum für außerschulische Zwecke aus dem Jahr 1996 findet nur noch Anwendung auf Nutzungsverhältnisse, die vor dem Tag des Inkrafttretens der neuen Nutzungs- und Entgeltordnung geschlossen wurden.